

An die Direktionen der Grundschul-,
Schulsprengel, Mittel- und Oberschulen

Bozen, 19.04.2018

Bearbeitet von:
Insp. Franz Lemayr
Tel. 0471 417 660
Franz.Lemayr@schule.suedtirol.it

Mitteilung

Richtlinien zur Zuweisung der Integrationsstunden

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

der Integrationsstellenplan wird durch das Referat Inklusion berechnet. Die Zuweisung der Integrationslehrpersonen an die Grund-, Mittel- und Oberschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit und unter Anwendung transparenter Kriterien. Für jeden Schüler und jede Schülerin mit Beeinträchtigung ist im Grundkontingent die gleiche Mindestanzahl von Integrationsstunden vorgesehen.

1. Für jede Funktionsdiagnose wird eine Viertelstelle berechnet.
2. Für eine Diagnose mit großem Unterstützungsbedarf, bei der in der Regel kein/e Mitarbeiter/in für Integration zugewiesen wird, wird eine Drittelstelle berechnet (leichte Intelligenzminderung; mittel- oder hochgradige Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit)
3. Für jeden klinischen Befund, bei dem in besonders schweren Situationen auch Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 im schulischen Kontext gewährt werden können, wird eine Siebtelstelle berechnet.

Die restlichen Stellen (Zusatzkontingent) werden in der Unterstufe mit einem gewichteten Gesamtschüler(innen)schlüssel berechnet. In der Oberstufe wird das Zusatzkontingent mit Bezug zur Anzahl aller Diagnosen berechnet, weil es sich nicht mehr um wohnortnahe Gesamtschulen handelt und die Verteilung zwischen den Schulen sehr unterschiedlich ist. Mitberücksichtigt wird in allen Schulstufen auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit schwerer Beeinträchtigung im Sozialverhalten.

Zuweisung der Integrationsstunden an die einzelnen Klassen

Bei der Zuweisung ist zu beachten, dass der Integrationsstellenplan dafür errichtet wurde, um die Teilhabe und Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung gezielt zu unterstützen. Die Zuweisung der Integrationsstunden an die Klassen der Schülerinnen und Schüler mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 hat somit absoluten Vorrang und deren Förderung muss bestmöglich garantiert werden. Zumindest die im Grundkontingent pro Diagnose zugewiesenen Viertel- bzw. Drittelstelle sind also als Mindestzuweisung beizubehalten.

Die restlichen Stunden weisen die einzelnen Schulführungskräfte aufgrund der jeweiligen Schulsituation und der internen Ressourcen den einzelnen Klassen zu. Grundlage für die Zuweisung der Stunden ist das Inklusionsprojekt für die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung. In diesem Projekt, dessen Kernstück der Individuelle Bildungsplan ist, werden die verschiedenen begleitenden, unterstützenden und



vernetzenden Angebote und Maßnahmen genauso festgehalten wie die personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Aufgaben und Rollen der einzelnen Akteure und Akteurinnen. Ebenso festgehalten werden mögliche Maßnahmen zur Gewährleistung der didaktischen Kontinuität und zur etwaigen notwendigen spezifischen Fortbildung der Lehrpersonen und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Integration.

Projektgebunden zugewiesene Integrationsressourcen

Ein kleiner Teil der Integrationsstunden wurde auf der Grundlage entsprechender Anträge projektgebunden für bestimmte Schwerpunkte im Integrationsbereich zugewiesen. Die mit dem Antrag verbundenen Vorgaben sind verbindlich. Sollten die Maßnahmen laut Antrag nicht verwirklicht werden, ist das Referat Inklusion umgehend zu informieren.

Personengebunden zugewiesene Integrationsressourcen bei Hörbeeinträchtigung

Für jede Schülerin und jeden Schüler mit einer mittel- bis hochgradigen Schwerhörigkeit oder mit Gehörlosigkeit wurde im Grundkontingent bereits eine Drittelstelle berechnet. In jenen Fällen, in denen diese personengebundenen Ressourcen aufgrund der Beschreibung in den diagnostischen Dokumenten erhöht wurden, erhalten Sie eine persönliche Information. Die Ressourcen in diesem Bereich sind ausschließlich für die genannten Situationen gedacht und werden Integrationslehrpersonen mit spezifischen Kompetenzen bei der Förderung dieser Kinder und Jugendlichen und der entsprechenden Fortbildungsbereitschaft zugewiesen. Integrationslehrpersonen ohne entsprechende Kompetenzen sind angehalten, die spezifischen Fortbildungsangebote auf Landesebene zu nutzen.

Zuweisung der Integrationsstellen an die Lehrpersonen

Die im funktionalen Plansoll zugewiesenen Integrationsstunden sind zweckgebunden, dürfen nicht gekürzt werden und scheinen im Stellenplan der Schule, im Supplenzstellenverzeichnis und in der Zuweisung der Aufträge an die Lehrpersonen als solche auf. Bei der Zuweisung der Aufträge haben Integrationslehrpersonen mit dem entsprechenden Spezialisierungsdiplom absoluten Vorrang. Unter Berücksichtigung der Rechte dieser Personengruppe kann ein Teil des Stellenkontingentes der Schule für Integration in andere Stellen eingebaut werden. Der Anteil der Integrationsstunden muss bei gekoppelten Stellen mindestens 4 Wochenstunden umfassen. Kombinierte Stellen werden Lehrpersonen zugewiesen, die den gültigen Studientitel für den Fachunterricht und das vorgesehene Spezialisierungsdiplom (oder nachrangig eine Teilqualifikation) für den Integrationsunterricht aufweisen. Mit Ausnahme von einigen Stunden der Fachintegration in der Oberstufe darf der Integrationsunterricht in einer Klasse niemals auf mehrere Lehrpersonen aufgeteilt werden.

Erhebung der Verwendung der Integrationsstellen 2018/2019

Im Herbst 2018 wird die Verwendung der Integrationsstellen und die Qualifikation der damit beauftragten Lehrpersonen erhoben. Diese Erhebung erfolgt in Hinblick auf die geplante neue Ausbildung der Integrationslehrpersonen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Inspektor

Franz Lemayr
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Kopie des mit folgenden Zertifikaten digital unterzeichneten
(von der Landesverwaltung gesetzeskonform erstellten und
verwahrten) elektronischen Originaldokuments, welches aus
2 Seiten besteht:

Copia cartacea tratta dal documento informatico originale
costituito da 2 pagine, predisposto e conservato ai sensi
di legge presso l'Amministrazione provinciale e sottoscritto
digitalmente con i seguenti certificati di firma:

Name und Nachname / nome e cognome: FRANZ LEMAYR
Steuernummer / codice fiscale: IT:LMYFNZ61B02A332W
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numeri di serie: 21ad3e
unterzeichnet am / sottoscritto il: 19.04.2018

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 19.04.2018 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 19.04.2018